

Zeitschrift: Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 59 (1984)
Heft: 12

Artikel: Feindbild - Bedrohungsbild - Kriegsbild - Lagebild
Autor: Kurz, Hans Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-714464>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Feindbild – Bedrohungsbild – Kriegsbild – Lagebild

Prof Dr Hans Rudolf Kurz, Bern

Die stark im Bildhaften verankerte Publizistik unserer Zeit bedient sich zur Darstellung von Lagen, in denen wir Dritten gegenüberstehen, einer ganzen Reihe von «Bildern», welche zeigen sollen, in welchen politischen Spannungsverhältnissen wir stehen, auf welche Formen kriegerischer Gefahren wir uns vorzusehen haben und schliesslich bis zu welchen Lagen ein kriegerischer Konflikt bereits fortgeschritten ist. Im Grunde handelt es sich dabei um militärische Begriffe; aber bei der Freiheit, mit der sich der zivile Sprachgebrauch heute militärischer Begriffe bedient, sind die verschiedenen Wertgrössen auch zu zivilen Massstäben geworden, wobei sie eine nicht sehr glückliche Rolle spielen – kein Wunder, dass weder der Brockhaus noch der Duden sie in ihren Bestand aufgenommen haben. Wir wollen die beiden Gruppen der im Titel genannten «Bilder»: die zivile und die militärische, auseinanderhalten – da dürfte über die reine Begriffsklärung hinaus auch ein Beitrag zur aktuellen politischen Standortbestimmung liegen.

1. Das *politische* Modewort vom «Feindbild» ist vor einigen Jahren im Spracharsenal des modernen kalten Krieges aufgetaucht, wobei seine ursprüngliche militärische Tragweite erheblich akzentuiert worden ist. Das nur im deutschen Sprachgebrauch bestehende Wort ist nicht in der Schweiz gewachsen, wenn es auch bei uns bisweilen sein Unwesen treibt. Unter der Bezeichnung «Feindbild» läuft ein Staat, eine Einrichtung oder eine Weltanschauung, die als feindlich charakterisiert werden sollen. Mit der Silbe «Bild» wird angedeutet, dass die betreffende Sache als Feind zu gelten hat und aus ihrem Wesen heraus als feindselig, als hassens- und darum bekämpfenswert betrachtet wird. Die Bezeichnung als «Feindbild» macht die Sache in ihrer Gesamtheit zum Ausdruck des Feindseligen, dem nicht nur eine blosser Ablehnung gegenüberstehen darf, sondern die dem entschiedenen Kampf um Sein oder Nichtsein ruft.

Feindbilder entstehen überall, wo Menschen aufeinandertreffen, sei es zwischen den Nationen oder im innerstaatlichen Bereich. Anfänglich war sein Anwendungsfeld wohl eine stark ideologisch untermauerte Aussenpolitik. Als Feindbild galt u.a. ein fremder Staat, besonders angesichts der von ihm gepflegten Ideologie, der als Feind empfunden wurde. Im letzten Krieg waren Adolf Hitler und sein Nationalsozialismus das Beispiel eines Feindbildes von eindrücklicher Bedrohlichkeit. Nicht nur das skrupellose Vorgehen Hitlers gegen zahlreiche europäische Nationen, sondern auch seine in mancher Hinsicht bewusst feindselige Haltung gegenüber der Schweiz, liessen ihn dem neutralen Land nicht als ein «gewöhnlicher» Kriegführender erscheinen, sondern als ein potentieller Feind, von dem es Schlechtestes zu erwarten hatte, wenn er den Krieg gewinnen sollte. Ein Sieg Hitlers lag darum nicht im Interesse der Schweiz; unser Volk erhoffte – beinahe geschlossen – den vollständigen Untergang des Hitler-Regimes. Vor allem aus Gründen des Selbstschutzes haben wir Hitler gegenüber eine stark ablehnende Haltung eingenommen, die sich nicht in allen Teilen von den Prinzipien einer reinen Neutralität leiten liess. Dieses jüngste Beispiel unseres Verhältnisses zum nationalsozialistischen Deutschland zeigt, dass es in Notlagen des Staates zu Feindbildern kommen kann, die dem Staat sogar dienlich sind. Denn hier wirkte es anspornend und einigend. (General Guisan hatte es dank dem eindeutigen,

praktisch von der ganzen Nation empfundenen «Feindbild Hitler» viel leichter als General Wille, der sich immer mit zwei verschiedenen schweizerischen Feindbildern abplagen musste, zwischen denen sich im Lauf des Krieges ein immer breiterer Graben öffnete.) Auch nach 1945 schufen verschiedene Geschehnisse Ansätze zur Entstehung von neuen Feindbildern: es sei etwa an die Ereignisse von 1956 und 1968 oder an die feindseligen Anschläge auf die schweizerische Zivilluftfahrt von 1970 erinnert, die unser Volk stark aufgebracht haben.

Erregungen eines ganzen Volks gegenüber einem andern – in der Regel einem Nachbarn – sind nichts Neues in der Geschichte. Es sei etwa an das besonders eindrückliche Beispiel des Schwabenkriegs von 1499 erinnert, in dem sich die Nachbarn dies- und jenseits des Rheins aus verschiedenen Gründen mit einer unheimlichen Inbrunst und in teilweise vulgären Formen gehasst haben. Hass und Affektion waren ausserordentlich starke Impulse dieses Krieges, die sich stark stimulierend auf die damalige Kriegführung ausgewirkt haben.

So anspornend politische Feindbilder in Gefahren- und Kriegszeiten sein mögen, so verfehlt sind sie im Frieden. Dies einmal darum, weil sie vom Denken in sauberen Neutralitätsgrössen wegführen. Solange der Neutrale nicht angegriffen oder offensichtlich feindselig behandelt wird, kennt er keinen Feind – wie er auch keinen unmittelbaren Helfer besitzt. Er soll politisch und materiell alle Nationen gleich behandeln. Seine Landesverteidigung ist nicht gegen eine bestimmte Armee gerichtet, sondern einzig gegen jene, die ihn angreift. Zwar äussert sich die Neutralität im Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Organen, und nicht zwischen den einzelnen Bürgern und fremden Staaten. Eine «Gesinnungsneutralität» zwischen dem Einzelnen und der Presse und dritten Staaten haben wir zu allen Zeiten abgelehnt – wenn sich auch in Zeiten der Spannung die Volksmeinung nicht zu weit von der offiziell erklärten Auffassung entfernen darf, weil diese sonst unglaubhaft wird. Wir tun deshalb gut, uns im Frieden keine Feindbilder aufzubauen, die uns einer sauberen Neutralitätspolitik entfremden und uns zu einem gefährlichen (und möglicherweise unbegründeten) Freund-Feind-Denken verleiten könnten.

Das Denken in Feinddimensionen führt auch zu einer ungesunden, weil negativen Anti-Einstellung, in welcher ein aggressives Denken den

Vorrang hat, das den Weg zum Frieden verbauen könnte. Diese Haltung schürt einseitiges Misstrauen und Hass und lässt die Abwehr als wichtiger erscheinen als das aufbauende Erhalten. Das friedliche Zusammenleben unter den Völkern wird erschwert durch das Vorherrschen des Feind- und Verteidigungsdenkens, wie es im Feindbild zum Ausdruck kommt. (Dass unsere ältere Generation heute noch nicht ganz frei ist von Resten der seinerzeit von Hitler erzeugten Antihaltung, spüren wir immer noch.) Wir brauchen heute kein Feindbild – aber dennoch müssen wir dessen eingedenk sein, dass selbst dem Friedfertigen sein Leben in Frieden und Freiheit nicht zugesichert ist und dass es vielleicht in früherer oder späterer Zeit wieder notwendig werden könnte, dass wir zur Bewahrung unserer Werte einstehen müssen. In dieser Bereitschaft ohne Feind liegt eines der grossen geistigen Probleme der bewaffneten Neutralität.

Aber auch in unsern innern Auseinandersetzungen ist der Feindbildbegriff fehl am Platz. Zwar liegt der politisch-ideologische Meinungsstreit im Wesen unserer Demokratie; er wird, solange diese Staatsform besteht, nie zu Ende sein. Wir leben unter Gegensätzen aller Art, in denen uns bisweilen – heute noch mehr als früher – die Auffassungen, Haltungen und Taten unserer politischen Widersacher erhebliche Belastungsproben auferlegen. Aber es geht dabei immer um Gegensätze, mit denen wir auf demokratische Weise fertig werden können und müssen. Wir brauchen dazu keine feindselige Haltung und keinen kollektiven Hass. Wo sich unsere Differenzen zum Feindbild auswachsen, steht die Auseinandersetzung in Gefahr und fällt der Ausgleich dahin. Der feindgerichtete Kampf ist das Ende der Demokratie. Im zivilen Bereich müssen wir – hüben und drüben – das Denken in Feindbildern vermeiden. Dieses gehört nicht ins Vokabular, aber auch nicht zu den Prinzipien einer echten Demokratie und stünde auch im Widerspruch zur Neutralität. Lassen wir darum das ungute Wort, das falschem Denken entspricht, getrost beiseite.

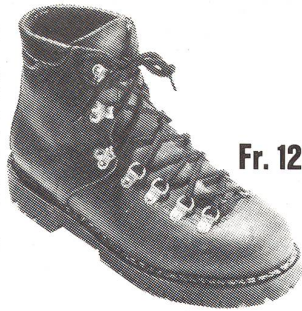
+

2. Auf einem andern Boden stehen allerdings die *militärisch-technischen* «Feind-» und «Kriegsbilder». Das heute überholte, aber noch in den Händen der ältern Offiziersgeneration befindliche Reglement Truppenführung 69 ent-

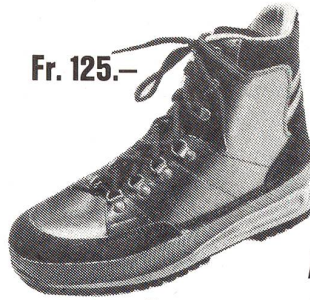
Bergschuh

Rindleder gefettet
schwarz
Fussbetteinlage
auswechselbar
Lederfutter
weicher Geröllschutz
griffige Profilmisohle

Mod. B Gr. 40-46



Fr. 125.-



Fr. 125.-

Trekking

Rindleder mit Spaltleder-
einsätze, schwarz
Fussbetteinlage auswechselbar
Lederfutter
griffige Gummisohle

Mod. D Gr. 39-46

Allround-Stiefel

Rindleder schwarz
Fussbetteinlage
auswechselbar
Lederfutter
griffige Gummisohle
Metallreissverschluss

Mod. E
Gr. 40-46



Fr. 148.-

Kampfstiefel

Rindleder schwarz
Fussbetteinlage
auswechselbar
Lederfutter
Profilmisohle
Schnellschnür-
verschluss
leicht im Tragen

Mod. A Gr. 40-46



Fr. 148.-

Bürgi's Schuhhaus

6020 Emmenbrücke
6003 Luzern
6247 Schötz

Sonnenplatz
Pilatusplatz
Kirchplatz

Versand Telefon 041 - 53 21 44

Bestellcoupon

Ich bestelle 1 Paar Schuhe, Grösse _____
Rückgabe innert 8 Tagen

- Mod. A
- Mod. B
- Mod. C
- Mod. D
- Mod. E

+ Porto

Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Einsenden an:

Bürgi's Schuhhaus, Sonnenplatz, 6020 Emmenbrücke

Bottine

weiches Kalbleder
Lederfutter
Lederbrandsohle
Laufsohle Leder/Gummi
Seitenreissverschluss

Fr. 110.-



Mod. C
Gr. 39-46

Es gibt Geschenke, die nicht viel kosten, die aber viel sagen...

Z.B. für militärisch Interessierte aus Ihrem Freundes- und Bekanntenkreis:

Ein Abonnement auf den Schweizer Soldat + FHD

Monat für Monat eine geballte Ladung von Informationen
aus der Schweiz und der ganzen Welt (für Fr. 30.50 pro Jahr).

Z.B. für Sie selber, als Abonnent, der sich auskennt und
den SCHWEIZER SOLDAT aufbewahrt:

Eine Sammelmappe in gepflegter Ausführung

Bestellschein

(Bitte einsenden an: Zeitschriftenverlag Stäfa, 8712 Stäfa)

- Ich bestelle 1 Abonnement SCHWEIZER SOLDAT zu Fr. 30.50 pro Jahr
- Ich bestelle _____ Sammelmappe(n) SCHWEIZER SOLDAT zu Fr. 12.-

Name: _____

Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Die Rechnung geht an obige Adresse. Die Zeitschrift ist zu senden an:

Name: _____

Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Geschenkkarte an mich / Empfänger(in). Zutreffendes unterstreichen.

SCHWEIZER SOLDAT + FHD

hält in Ziff 100 die sprachlich etwas missglückte Bestimmung, dass sich die Truppenführer ein «Feindbild» zu erarbeiten haben, das aus der Kenntnis der Mittel und der Einsatzdoktrin des Feindes erwächst und Aufschluss über dessen Stärken und Schwächen zu geben habe. In der heute gültigen Truppenführung 82 (Ziff 104) ist im Text der Begriff des «Feindbildes» zwar weggelassen; aber im Anhang 2 zu diesem Reglement, der die Begriffsbestimmungen enthält, ist das «Feindbild» immer noch enthalten, wobei erklärt wird, dass dieses die «Vorstellung von der Einsatzdoktrin, den Mitteln, den Stärken und Schwächen des Feindes oder des Gegners in einer bestimmten Lage» umschliesse.

Im Gegensatz zum politischen Feindbild entspricht sein militärisches Gegenstück einer militärischen Notwendigkeit. Es steht ausserhalb der politischen Parteinahme, klagt niemanden

an und steht auf rein militärisch-technischem Boden. Seine Zielsetzung besteht darin, die Truppe und vor allem ihre Führer, in die Aufgaben einzuweisen, die sie im Kriegsfall zu erfüllen haben. Es ist notwendig, dass die Armee mit dem militärischen «Kriegsbild» nicht nur einigermaßen klare Begriffe von den näheren Umständen eines künftigen Krieges erhält, sondern dass sie auch möglichst Klarheit über den Charakter, die Kampfweise und die sonstigen militärischen Besonderheiten der in Frage kommenden künftigen Gegner besitzt. Unser Reglement Felddienst 27 sagt dazu, dass Führer und Truppe eine richtige «Vorstellung» vom Krieg besitzen müssen, um kriegsgerecht handeln zu können; da uns eigene Kriegserfahrungen fehlen, müssen wir diese von dritter Seite erwerben. Die Kenntnis vom Charakter eines künftigen Kriegs, aber auch von den Bedrohungen, denen wir gegenüberstehen, ist schon in

Friedenszeiten notwendig; sie ist vor allem von Bedeutung für die Gestaltung unserer Ausbildung, aber auch für unsere unmittelbaren Kriegsvorbereitungen.

Sollten wir in einen Kampf hereingezogen werden, ist es Aufgabe des Nachrichtendienstes, einerseits laufend das Lagebild nachzuführen und andererseits Nachrichten über Eigenschaften des Gegners, seine Bewaffnung, Kampfverfahren und militärische Gewohnheiten sowie auch über seinen moralischen und kämpferischen Zustand beizubringen. Diese Nachrichten haben die rein militärtechnische Aufgabe, dem Soldaten so früh wie möglich die Realitäten des Krieges vor Augen zu führen und ihn in die Lage zu versetzen, sich geistig und technisch auf die Bewährungsprobe des Krieges vorzubereiten. Mit der Erarbeitung und dauernden Nachführung des Lagebildes wird es der Führung ermöglicht, lagegemäss zu handeln. ■

Über das Geheimnis der Freiheit

Oberst i Gst Theodor Wyder, Uvrier/Sion

Vom evangelischen Pfarrer Dietrich Bonhoeffer aus den Jahren des NS-Regimes 1933–1945 und dem militärischen Widerstand gegen Hitler stammt das Zitat: «Niemand erfährt das Geheimnis der Freiheit, es sei denn durch Zucht.» Soweit einem Menschen kein psychischer und physischer Zwang entgegentritt ist er handlungsfrei. Das Freiheitsbedürfnis wird von der Soziologie als wichtigstes menschliches Persönlichkeitsmerkmal angenommen. Freiheit ist schlicht und einfach jedes Nichtgebundensein. Pflicht bedeutet Bindung, so auch Zucht, Zwang, Macht und Notwendigkeit. Die Setzung der Bindung schliesst die Setzung der Nichtbindung aus, es herrscht zwischen diesen zwei Inhalten ein Gegensatz. Die Freiheit ist ein zu erstrebenswertes Gut, die Bindung eine Tätigkeit im menschlichen Leben. Erstrebenswerte Güter sind vollkommene Güter. Zwischen einer Vollkommenheit und dem Träger einer Vollkommenheit mit einer Tätigkeit (Freiheit und Bindung) besteht ein Mangel, eine Privation. Diese sagt nicht schlechthin Verneinung eines Gutes, sondern setzt stets einen Träger voraus, der nicht alles besitzt, was er besitzen könnte oder sollte. Die Philosophie spricht hier von einem privaten Gegensatz, wie etwa Gesundheit und Krankheit, sowie Träger einer Vollkommenheit und einem, dem sie mangelt, und bezeichnet damit einen wirklichen Sachverhalt. Dieser wirkliche Sachverhalt ist verständlicher, wenn wir uns im Folgenden über die Elemente der Bindung unterhalten: Pflicht; Zucht, Zwang, Macht und Notwendigkeit.

Pflicht

Der Mensch ist durch Gebote und Verbote an seine Pflicht gebunden. Gebote und Verbote sind moralische Verpflichtungen und haben ihre Quelle in der Seinsordnung, welche die Gesetze für das Handeln liefern. Man nennt das ein Handeln aus ethischen oder religiösen Motiven. Eine Staatsordnung hat auch ihre Gesetze, um eine Staatsgemeinschaft zu führen und zu verwalten. Die Bundesverfassung (BV) der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist eine demokratische Staatsordnung. Der Artikel 18 BV ist ein Pflichtartikel. Absatz 1 dieses Artikels lautet: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.» Die rechtlichen Grundlagen der Wehrpflicht, die sogenannten Militärartikel der Bundesverfassung (BV Artikel 12–22, 41, 45^{bis}, 69, 85 und 102) haben ihre gesetzliche Ausführung in der Militärorganisation erhalten. Als deren Vorläufer, eine Auswirkung des Bundesvertrages von 1815, sei das Eidgenössische Militärreglement von 1817 erwähnt. Dieses Enthält die Vorschriften über die Organisation der weaffenfähigen Mannschaft der Kantone für das Bundesheer und wird eingeleitet durch den Grundsatz: «Nach angeerbter Verpflichtung ist jeder weaffenfähige Schweizer Soldat und verpflichtet, zur Verteidigung des Vaterlandes Kriegsdienste zu tun.» Auf die Bundesverfassung von 1848 folgte das Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850, auf die revidierte Verfassung von

1874 jenes vom 13. November 1874. Die heute gültige Militärorganisation wurde von der Bundesversammlung am 12. April 1907 beschlossen mit insgesamt 17 Änderungserlassen von 1921 bis 1978 und mit Stand vom 1. Januar 1980.

Aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen lässt sich der Begriff der Wehrpflicht heute folgendermassen umschreiben: Die Wehrpflicht stellt für jeden Schweizerbürger eine einseitig auferlegte Gehorsamspflicht zwecks Behauptung der staatlichen Existenz dar und ist durch persönliche Dienstleistung oder durch Zahlung des Militärpflichtersatzes zu erfüllen. Gemäss der geltenden Militärorganisation (MO) dauert die Wehrpflicht «vom Anfang des Jahres, in dem das 20., bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird. Offiziere sind bis zum Ende des Jahres wehrpflichtig, in dem sie das 55. Altersjahr vollenden. Die Wehrpflicht ist zu erfüllen durch persönliche Dienstleistung (Militärdienst) im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm oder im Hilfsdienst» (Mo, Art 1). Ist dies nicht möglich, tritt an die Stelle der persönlichen Dienstleistung die Zahlung des Militärpflichtersatzes (MO, Art 2). Der Auszug besteht aus den diensttauglichen Wehrpflichtigen vom 20. bis zum 32., die Landwehr aus denen vom 33. bis zum 42. und der Landsturm aus denen vom 43. bis zum 50. Altersjahr (MO, Art 35, Abs 1).

Wehrpflichtige, die aus sanitärischen oder anderen Gründen dem Hilfsdienst zugewiesen sind, werden als Hilfsdienstpflichtige bezeichnet (MO, Art 20). Diese fallen wie die übrigen Dienstleistenden, wie Schweizerinnen, die unter der Voraussetzung ihrer Eignung im Alter von 18 bis 35 Jahren in den militärischen Frauendienst aufgenommen werden, unter den Begriff Angehörige der Armee.

Mit dem Gesetz ist noch nicht das letzte zum menschlichen Handeln gesetzt. Biologische Konstitution und geistige Struktur, Umwelt und Tradition, Nutzen und Schaden, Lust und Unlust erklären nicht den Ursprung der Pflicht, sondern greifen nur fördernd oder hemmend in ihre Erfüllung ein. Heimatkunde, Geschichte und eine enge Bindung an das Vaterland müssen Mittelpunkt der menschlichen Erziehung bleiben. Von diesen Werten überzeugt, kann die Pflichterfüllung zur Freude werden, wenn der Mensch seine Entscheidungen im Spiegel seines vom Gewissen vorgehaltenen «Du sollst» begründet. Diese Begründung der Pflicht wird eine allgemeine und absolute Forderung, die keine Ausnahme mehr zulässt.

Zucht – Zwang – Macht

Man kann den Verstand eines Menschen züchten, ihn durch Gewaltanwendung zu einer äusseren Handlung zwingen oder über ihn Kraft